



Satzung über die Erhebung von Entgelten für psychologisch-pädagogische Leistungen der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH

Der Aufsichtsrat der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gGmbH (im folgenden genannt: HBZ gGmbH) hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten für psychologisch-pädagogische Leistungen der HBZ gGmbH beschlossen:

§ 1 Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistungen, Vertragsparteien

- (1) Für Diagnostik und/oder Beratung von Kindern, deren Eltern und Erwachsenen (im folgenden Klienten genannt) sowie weiterer Bezugspersonen (z.B. Erzieher, Lehrkräfte) durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der HBZ gGmbH werden Entgelte erhoben. Das gleiche gilt für weitere psychologisch-pädagogische Leistungen (z.B. weitere Beratungen, schriftliche Berichte).
- (2) Der Vertrag über den Gegenstand der psychologisch-pädagogischen Leistung (§ 1 Abs. 1) wird bei Geschäftsunfähigen (Kinder unter 6 Jahren) sowie beschränkt Geschäftsfähigen (Kindern unter 18 Jahre) zwischen den gesetzlichen Vertretern und der HBZ gGmbH, bei Volljährigen unmittelbar zwischen diesem und der HBZ gGmbH geschlossen.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Für Diagnostik (z.B. Anamnese, psychologische Untersuchung, Exploration des Klienten) und Erstberatung (inkl. Aufzeigen von Fördermöglichkeiten) der Klienten sowie weiterer Bezugspersonen wird ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

230,00 €.

Für eine erneute Beratung (auch telefonisch) wird jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

50,00 €.



- (2) Für jede weitere fachlich sinnvolle psychologisch-pädagogische Leistung (z.B. Berichte) wird jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

100,00 €.

- (3) Für Diagnostik und Erstberatung (§ 2 Abs. 1) wird für weitere Klienten der gleichen Familie jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

100,00 € (für den zweiten Klienten)

50,00 € (für jeden weiteren Klienten).

- (4) Für jede weitere fachlich sinnvolle psychologisch-pädagogische Leistung (§ 2 Abs. 3) wird für weitere Klienten der gleichen Familie jeweils ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

50,00 € (für den zweiten Klienten)

30,00 € (für jeden weiteren Klienten).

§ 3 Fälligkeit, Ausfallregelung, Einzahlungskonto

- (1) Das Entgelt i.S.d. § 2 Abs. 1 wird mit Abschluss der Beratung fällig.
- (2) Das Entgelt i.S.d. § 2 Abs. 1 wird auch in dem Fall fällig, wenn aufgrund von Umständen, die der Klient zu vertreten hat, ein Termin nicht wahrgenommen wird (z.B. grundloses Nichterscheinen).
Der Klient hat die Möglichkeit, vereinbarte Termine bis zu einer Frist von 3 Arbeitstagen vorher abzusagen.
Erfolgt die Absage in kürzerer Frist, so wird dem Klienten eine Ausfallpauschale in Höhe von 50% des Entgeltes in Rechnung gestellt.
Im Krankheitsfall ist eine kurzfristigere Absage möglich, ohne dass eine Ausfallpauschale erhoben wird.
- (3) Die Entgelte i.S.d. § 2 Abs. 2 bis 5 werden jeweils mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (4) Die Entgelte i.S.d. § 2 sind nach Zugang der Rechnung unverzüglich auf das Konto der Hoch-Begabten-Zentrum Rheinland gmbH bei der Kreissparkasse Köln (Kontonummer: 133280988; Bankleitzahl: 37050299) zu überweisen.



§ 4 Ratenzahlung, Stundung

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner der HBZ gGmbH eine finanzielle oder soziale Härte bedeuten, kann zwischen der HBZ gGmbH und dem Vertragspartner Ratenzahlung oder Stundung vereinbart werden.
- (2) Im Falle der Entscheidung für eine Ratenzahlung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den Vertragspartner sowie über die Modalitäten der Ratenzahlung.
- (3) Im Falle der Entscheidung für eine Stundung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der HBZ gGmbH über die grundsätzliche Anerkennung der Forderung durch den Vertragspartner sowie den Zeitraum der Stundung.

§ 5 Sozialklausel

- (1) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner der HBZ gGmbH eine unzumutbare finanzielle oder soziale Härte bedeuten (z.B.: SGB-II-, SGB-III-, oder SGB-XII-Empfänger; Waise), kann die HBZ gGmbH die Minderung des Entgeltes oder im Einzelfall den Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung erklären.
- (2) Die Voraussetzung für die Anwendung der Sozialklausel (§ 4 Abs. 1) sind vom Vertragspartner der HBZ gGmbH gegenüber der HBZ gGmbH nachzuweisen, zumindest aber glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage entsprechender amtlicher Bescheinigungen, Abgabe eidesstattlichen Versicherungen u. ä.).
- (3) Der/die Geschäftsführer der HBZ gGmbH oder ein von ihm/ihr schriftlich beauftragte(r) Mitarbeiter(in) der HBZ gGmbH ist für die Entscheidung über die Anwendung dieser Sozialklausel (§ 4) zuständig.
- (4) Im Falle der Entscheidung für eine Minderung oder einen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung ist die Minderung bzw. der Verzicht dem Vertragspartner der HBZ gGmbH gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft.